



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	2
235/2021 Satzung vom 1. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 19.12.2001 (in der Fassung vom 07.12.2020)	2
236/2021 Satzung vom 1. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.11.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2020	4
237/2021 Satzung vom 1. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (in der Fassung vom 07.12.2020)	6
238/2021 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung) der Stadt Essen vom 1. Dezember 2021	8
239/2021 Satzung vom 1. Dezember 2021 zur Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Parkscheiben im Gebiet der Stadt Essen vom 07.06.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2019	9
240/2021 Satzung vom 1. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 07.12.2020)	11
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	19
241/2021 Landtagswahl am 15. Mai 2022 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	19
242/2021 Nachrückverfahren im Integrationsrat der Stadt Essen	22
Essener Systemhaus	23
243/2021 Ermächtigung zur Abgabe von Verpflichtungsermächtigungen	23
Öffentliche Zustellungen	24
244/2021 Liste der öffentlichen Zustellungen	24

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

235/2021

Satzung

vom 1. Dezember 2021

zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren

für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 19.12.2001

(in der Fassung vom 07.12.2020)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26.11.2021 folgende Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen (Abfallgebührensatzung) vom 19.12.2001 in der Fassung vom 07.12.2020 (Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2020) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einem wöchentlich einmaligen Entleerungsrhythmus im Vollservice beträgt der Jahresgebührensatz pro Liter 3,04 EUR. Entsprechend ergeben sich kaufmännisch gerundet pro zugelassenem Restabfallbehälter folgende Jahresgebührensätze:

a)	40 l	=	121,60 EUR
b)	60 l	=	182,40 EUR
c)	80 l	=	243,20 EUR
d)	120 l	=	364,80 EUR
e)	240 l	=	729,60 EUR
f)	660 l	=	2.006,40 EUR
g)	770 l	=	2.340,80 EUR
h)	1.100 l	=	3.344,00 EUR
i)	Unterflurbehälter 3.000 l	=	9.120,00 EUR
j)	Unterflurbehälter 5.000 l	=	15.200,00 EUR

Für Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen als 1.100 l werden pro Liter 3,04 EUR festgesetzt.

Zugelassene Abfallsäcke können für 2,50 EUR pro Stück erworben werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 1. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

236/2021**Satzung****vom 1. Dezember 2021****zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)****vom 13.11.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2020**

Gesetzliche Grundlagen:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), §§ 2, 3, 5 Abs. 1 – 5, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705/BGBl. III 2129-27-1), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) und § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018 vom 21.07.2018 (GV.NW.S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)

In seiner Sitzung am 26.11.2021 hat der Rat der Stadt Essen folgende weitere Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1**§ 17 Abs. 2 Buchstaben j) und k) erhalten folgende Fassung:**

- (2) j) 3.000 l Unterflurbehälter auf Antrag ab nachgewiesenen 20 Wohneinheiten
- k) 5.000 l Unterflurbehälter auf Antrag ab nachgewiesenen 20 Wohneinheiten

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Papierbehälter (Blaue Tonnen) werden in den Größen 120 l, 240 l, 1.100 l und als 3.000 l und 5.000 l Unterflurbehälter angeboten.

§ 17 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (7) Unterflurbehälter gem. § 17 Abs. 2 j) und k) müssen beim drittbeauftragten Unternehmen (EBE) gesondert schriftlich beantragt werden und sind nur für Gebäude mit mindestens 20 nachgewiesenen Wohneinheiten zulässig.

Artikel 2**§ 19 Abs. 4 j) und k) erhalten folgende Fassung:**

- j) 3.000 l Unterflurbehälter 1.056 kg
- k) 5.000 l Unterflurbehälter 1.760 kg

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 1. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

237/2021**Satzung****vom 1. Dezember 2021****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben****(Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011****(in der Fassung vom 07.12.2020)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung) vom 30.11.2015 (Amtsblatt Nr. 49 vom 04.12.2015) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 26.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2020 (Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2020), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.) | In § 6 | |
| | Abs. 1 a) | |
| | für Mitglieder von Abwasserverbänden | 2,13 EUR |
| | Abs. 1 b) | |
| | für die übrigen Gebührenpflichtigen | 3,39 EUR |
| | Abs. 2 a) | |
| | für die Mitglieder von Abwasserverbänden | 1,33 EUR |
| | Abs. 2 b) | |
| | für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,87 EUR |
| 2.) | In § 8 Abs. 2 Satz 2 | 27,71 EUR |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 1. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

238/2021**Satzung****über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
für das Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung) der Stadt Essen
vom 1. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S.2050), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26.11.2021 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 255 v.H. |
| 2. | Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 670 v.H. |
| 3. | Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 480 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 1. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

239/2021**Satzung****vom 1. Dezember 2021****zur Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Parkscheiben im Gebiet der Stadt Essen vom 07.06.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2019**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 850) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 515) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 741, ber. 2019 S.23), hat der Rat der Stadt am 26. November 2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 e) der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

§ 1

- e) Sonderregelung für mit „E“ gekennzeichnete Elektrofahrzeuge gem. Elektromobilitätsgesetz (EmoG)

An Ladesäulen für gesondert gekennzeichnete „E“-Fahrzeuge wird die Höchstparkdauer in allen Parkzonen auf 4 Stunden angehoben. Es werden keine Parkgebühren erhoben. Zum Nachweis der Ankunftszeit ist eine Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

Die besonderen Privilegien für gesondert gekennzeichnete „E“-Fahrzeuge an Ladesäulen werden an die Geltungsdauer des EmoG (bis 31.12.2026) gebunden und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben evaluiert. Sofern vom Gesetzgeber keine weiteren Privilegierungen vorgenommen werden, müssen nach Ablauf der oben genannten Frist Parkgebühren entrichtet werden.

Auf bewirtschafteten Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum ist das Parken für gesondert gekennzeichnete „E“-Fahrzeuge bis zur jeweiligen Höchstparkdauer, befristet bis zum 31.12.2022, gebührenfrei. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bewohnerparkbereiche.

Zum Nachweis der Ankunftszeit ist eine Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Die Entwicklung ist zu beobachten und wird evaluiert.

Im Hinblick auf die im Fluss befindlichen technischen Entwicklungen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung muss eine kontinuierliche Marktbeobachtung erfolgen, um rechtzeitig -auch vor Ablauf der jeweiligen zeitlichen Befristungen- korrigierend eingreifen und ggf. neue Regelungen vorschlagen zu können.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 1. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

240/2021**Satzung****vom 1. Dezember 2021****zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom
06.12.2004****(in der Fassung vom 07.12.2020)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2004 in der Fassung vom 07.12.2020 (Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2020) beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Straßenreinigung beträgt 8,34 EUR jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4).“

Artikel 2

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4) für:

die Streuklasse A: 2,17 EUR
die Streuklasse B: 1,45 EUR.“

Artikel 3

Das Straßenreinigungsverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen werden die in Tabelle 2 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

Artikel 4

Das Winterdienstverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 3 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen werden die in Tabelle 4 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Tabelle 1

**Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2022 zu streichende Einträge -**

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Altendorfer Str.	Berliner Platz - Husmannshofstr.	1	1	2	1,3,4
Altendorfer Str	Husmannshofstr. 1 / Altendorfer Str. 287 - Holdenweg / Altendorfer Str. 364/379	1	1	4	3
Ehrenzeller Platz		1	2	2	3
Freiligrathplatz		2	1	1	9
Gregorstr.		1	1	1	2
Martinstr.		1	1	1	2
Mölleneustr	Alte Hauptstr. - Worringstr. und 19 m hinter Worringstr. bis Ende	1	1	1	8
Oberdorfstr.	Altendorfer Str. - einschließlich Nr. 33/36	1	1	2	3
Rüttenscheider Str.	Hohenzollernstr. - Kahrstr.	1	1	3	1
Rüttenscheider Str.	Kahrstr. - einschl. Nr. 146/ Gregorstr.	1	1	4	1,2
Rüttenscheider Str.	Gregorstr. - Wiedfeldtstr.	1	1	2	2
Steeler Str.	Schwänenbuschstr. - Leopoldstr.	1	1	3	1
Wegenerstr.	Rüttenscheider Str. - Wehmenkamp	1	2	1	2
Wegenerstr.	Wehmenkamp - Alfredstr.	1	1	1	2
Wehmenkamp	Martinstr. - Wegenerstr.	1	1	1	2
Wehmenkamp	Wegenerstr. - ca. 17 m hinter Nr. 25 (Zufahrt zum Betriebsgebäude)	1	2	1	2
Wehmenkamp	ca. 17 m hinter Nr. 25 (Zufahrt zum Be- triebsgebäude) - Gregorstr.	1	1	1	2
Schemmannsfeld		2	1	1	4
Schlingmannsweg	Stubertal - Ehrenaue	1	1	1	3
Schlingmannsweg	Ehrenaue - Humboldtstr.	2	1	1	3

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A1=Stadt Essen

A2=Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B1=Fahrbahn und Gehweg

B2=Fußgängerstraße

C=Anzahl der Reinigungen pro Woche

D=Zuständiger Stadtbezirk

Tabelle 2

Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2022 neu aufzunehmende Einträge -

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Altendorfer Str.	Berliner Platz – Haedenkampstr./Dickmannstr.	1	1	2	1,3,4
Altendorfer Str.	Haedenkampstr. / Dickmannstr. -Holdenweg/ Altendorfer Str. 364/379	1	1	5	1,3,4
Auf der Heide		1	1	1	3
Bargmannstr.	vor Nr. 36 und 38	1	2	1	1
Breddebuschhang		2	1	1	8
Ehrenzeller Platz		1	2	3	3
Freiligrathplatz		1	1	1	9
Fritz-Schupp-Allee		1	1	1	5
Gregorstr.		1	1	2	2
Helmut-Werner-Weg		2	1	1	3
Leopold-Simon-Str.		2	1	1	9
Martinstr.		1	1	2	2
Mölleneyst.	Alte Hauptstr. – Worryngstr.	1	1	1	8
Mölleneyst.	19 m hinter Worryngstr. – Ende	2	1	1	8
Oberdorfstr.	Altendorfer Str. – einschließlich Nr. 33/36	1	1	3	3
Rüttenscheider Str.	Hohenzollernstr. – Kahrstr.	1	1	3	1
Rüttenscheider Str.	Kahrstr. – Grugaplatz / Herthastr.	1	1	5	1,2
Rüttenscheider Str.	Grugaplatz / Herthastr. – einschl. Nr. 226 / Lydiastr.	1	1	3	2
Rüttenscheider Str.	Nr. 226 / Lydiastr. – Wiedfeldstr.	1	1	2	2
Steeler Str.	Herwarthstr. – Leopoldstr.	1	1	4	1
Steeler Str.	Schwänenbuschstr. – Herwarthstr.	1	1	3	1
Wegenerstr.	Rüttenscheider Str. – Wehmenkamp	1	2	2	2
Wegenerstr.	Wehmenkamp – Alfredstr.	1	1	2	2
Wehmenkamp	Martinstr. – Wegenerstr.	1	1	2	2
Wehmenkamp	Wegenerstr. – ca. 17 m hinter Nr. 25 (Zufahrt zum Betriebsgebäude)	1	2	2	2
Wehmenkamp	ca. 17 m hinter Nr. 25 (Zufahrt zum Betriebsgebäude) – Gregorstr.	1	1	2	2
Wilhelm-Döllken-Str.		2	1	1	9
Zur Kammgarnspinnerei		1	1	1	9

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Schemannsfeld		1	1	1	4
Schlingmannsweg	Stubertal – Fulerumer Str.	1	1	1	3
Schlingmannsweg	Fulerumer Str. – Humboldtstr.	2	1	1	3

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A1=Stadt Essen

A2=Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B1=Fahrbahn und Gehweg

B2=Fußgängerstraße

C=Anzahl der Reinigungen pro Woche

D=Zuständiger Stadtbezirk

Tabelle 3

**Winterdienstverzeichnis
- zum 01.01.2022 zu streichende Einträge -**

Straße	Teilbereiche / Bemerkungen	Streuklasse
Altenessener Straße	Unsuhrstraße - Karnaper Straße ohne Stichstraße zu Nr. 536 A - 546 C	A
Altenessener Straße	Viehofer Platz - Unsuhrstraße	B
Augenerstraße	Bochumer Landstraße - Steeler Bergstraße	A
Beckmannsbusch	Norbertstraße - Polizeischule	A
Berliner Straße	Großstraße - Nöggerathstraße ohne Bereich vor Nr. 28, 30, 32, 34	A
Berliner Straße	Nöggerathstraße - Oberdorfstraße	B
Braunsberg	Auffahrt A40 - Waterfohrplatz	A
Gemarkenstraße	Holsterhauser Straße - Lenbachstraße	A
Großstraße	Leipziger Straße - Berliner Straße	A
Im Hesselbruch		A
Möllhoven		A
Oberdorfstraße	Altendorfer Straße - Helmholtzstraße	A
Oberdorfstraße	Helmholtzstraße - Berliner Straße ohne Stichstraße zu Nr. 75 - 81	B
Philosophenweg	ohne Stich- und Ladenstraßen	A
Saarbrücker Straße	Steubenstraße - Ruhrallee	A
Schonnebeckhöfe		A
Steubenstraße	Kurfürstenstraße - Saarbrückerstraße	A
Wolbeckstraße	Winkhausstraße - Johanniskirchstraße	A

Streuklasse A = Winterdienst im Rahmen einer 24—Stunden—Bereitschaft

Streuklasse B = Winterdienst im Rahmen einer 16—Stunden—Bereitschaft in der Zeit von 6.00 — 22.00 Uhr

Tabelle 4

**Winterdienstverzeichnis
- zum 01.01.2022 neu aufzunehmende Einträge -**

Straße	Teilbereiche / Bemerkungen	Streuklasse
Altenessener Straße	Unuhrstraße - Johanniskirchstraße und Wilhelm-Nieswandt-Allee - Karnaper Straße	A
Altenessener Straße	Viehofer Platz - Unuhrstraße und Johanniskirchstraße - Wilhelm-Nieswandt-Allee	B
Behaimring	Nottebaumskamp - Meistersingerstraße (ohne Bereich vor Hs Nr. 1/2 - Behaimring 20/Meistersingerstraße 66)	A
Berliner Straße	Raffelbergerstraße - Oberdorfstraße	A
Bolsterbaum	Termeerhöfe - Zollvereinstraße	A
Fritz-Schupp-Allee		A
Gemarkenstraße	Kahrstraße - Rubensstraße	A
Heinrich-Lersch-Straße	Zollvereinstraße - Im Westerbruch	A
Möllhoven	Weidkamp - Flurstraße und Ackerstraße bis Bergheimer Straße	A
Oberdorfstraße	Altendorfer Straße - Berliner Straße	A
Philosophenweg	Schuldenweg - Albert-Schweitzer-Straße	A
Schemmannsfeld		A
Schonnebeckhöfe	Saatbruchstraße - Katernberger Straße	A
Wolbeckstraße	Winkhausstraße - Hospitalstraße	A

Streuklasse A = Winterdienst im Rahmen einer 24—Stunden-Bereitschaft

Streuklasse B = Winterdienst im Rahmen einer 16-Stunden-Bereitschaft in der Zeit von 6.00 — 22.00 Uhr

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 1. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

241/2021

Landtagswahl am 15. Mai 2022

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Am 15. Mai 2022 wird der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) gewählt.

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S.189), in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die am 15. Mai 2022 stattfindende Landtagswahl in den Landtagswahlkreisen

- 65 (Essen I),
 - 66 (Essen II),
 - 67 (Essen III),
- und
- 68 (Essen IV)

einzureichen.

Ich gebe hierzu folgendes bekannt:

1. Einreichungsfrist und zuständige Wahlbehörde

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 können Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 65, 66, 67 und 68 beim

**Kreiswahlleiter
der Stadt Essen
- Wahlamt -
45121 Essen
(Postanschrift: Kopstadtplatz 10, 45127 Essen)**

bis zum 59. Tag vor der Wahl, also bis **Montag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr**, eingereicht werden.

Ich bitte jedoch darum, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die Einfluss auf die Gültigkeit der Wahlvorschläge haben, rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wahlvorschlagsrecht / Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Bewerbende, die in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, können nur in der Landesliste derselben Partei benannt werden.

Die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a der LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreicht.
- Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), **E-Mail-Adresse oder Postfach** der bewerbenden Person sowie
- den Wahlkreis.

Als bewerbende Person einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Kreiswahlvorschlages.

Kreiswahlvorschläge von **Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei **anderen** Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 festgestellt worden ist, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, **müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung durch den Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung beizufügen, dass die Person im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- Wahlberechtigte Personen dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die bewerbende Person selbst ist zulässig.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – möglichst mit Telefon und E-Mail-Adresse – bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO werden beim Wahlamt der Stadt Essen (Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, Tel. 88-12313) kostenlos bereitgehalten.

Auf Wunsch, möglichst nach vorheriger Terminabsprache, findet auch eine Beratung der Wahlvorschlagsträger statt.

3. **Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, somit **spätestens am Dienstag, 29.03.2022**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses sind die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu laden. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

26. November 2021

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Kreiswahlleiter

 88-12 300

242/2021
Nachrückverfahren
im Integrationsrat der Stadt Essen

Frau Jelena Ivanovic, Dagobertstraße 1, 45130 Essen, ist mit Ablauf des 4. November 2021 aus dem Integrationsrat durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 18 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der nach § 27 Absatz 2 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen vom 24. Juni 2020 in Verbindung mit den §§ 45 und 69 Kommunalwahlordnung NRW wird hiermit festgestellt, dass Frau Zekiye Acar, Altendorfer Straße 512, 45355 Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

26. November 2021

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

 88-12 300

Essener Systemhaus

243/2021

Ermächtigung

zur Abgabe von Verpflichtungsermächtigungen

Abweichend von Kapitel 3 der ‚Dienstanweisung Form und Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 2 GO NW‘ gelten für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Essener Systemhaus die nachfolgenden Regelungen/Wertgrenzen.

Zur Unterzeichnung/Abgabe von Verpflichtungserklärungen sind ermächtigt:

- a) bei einem Geschäftswert **bis 500 € (netto)**
der/die für die Gebäudetechnik/den allgemeinen Hausdienst des ESH zuständige Mitarbeitende,
- b) bei einem Geschäftswert **bis 5.000 € (netto)**
die kaufmännisch zuständige Sachbearbeitung,
- c) bei einem Geschäftswert **bis 20.000 € (netto)**
die kaufmännisch zuständige Teamleitung,
- d) bei einem Geschäftswert **bis 250.000 € (netto)**
die kaufmännische Leitung der Einrichtung,
- e) bei einem **höheren Geschäftswert (unbegrenzt)**
die Betriebsleitung.

Das Recht der Betriebsleitung, sich über die vorstehenden Regelungen hinaus in bestimmten Fällen die Unterzeichnung vorzubehalten oder weitere Ermächtigungen, die für einen zügigen Geschäftsablauf notwendig sind, zu erteilen, bleibt unberührt.

Öffentliche Zustellungen

244/2021

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Baba-Aliq, Ednart		Jugendamt, ☎ 88-51 274
Carpaci, Nicolae	Freytagstr. 24 a 45144 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 639
Chalhoub, Mostapha Anis		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Duarte Quiaro, Robert Jesus		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Ergön, Mahsun		JobCenter Essen West, ☎ 88-56 639
Gerardi, Catharina		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Klevakin, Alexander Sergeevich	Justizvollzugsanstalt Essen Krawehlstr. 59 45130 Essen	Kommunale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 416
Kufeldt, Pascal	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 588
Marinova, Lilyana	Niederfeldstr. 2 45143 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 599
Martino, Christian	Ellernplatz 2 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 138
Ombala, Albert		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Rasho, Dilshad	Teichstr. 39 40822 Mettmann	Ordnungsamt, ☎ 88-32 245
Sadeq, Younus Mohammed Amir	☎ 88-51 273	Jugendamt,

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Sawko, Artur Piotr	Nienhausenstr. 24 45326 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-32 245
Stumpf, Marc		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Than, Hung		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Trier, Carsten	Bocholder Str. 296 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 125
Ullah, Kiramat	Weinerstr. 3 48607 Ochtrup	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 932
Zaid Matti, Yousif	Hövelstr. 69 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 125

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.